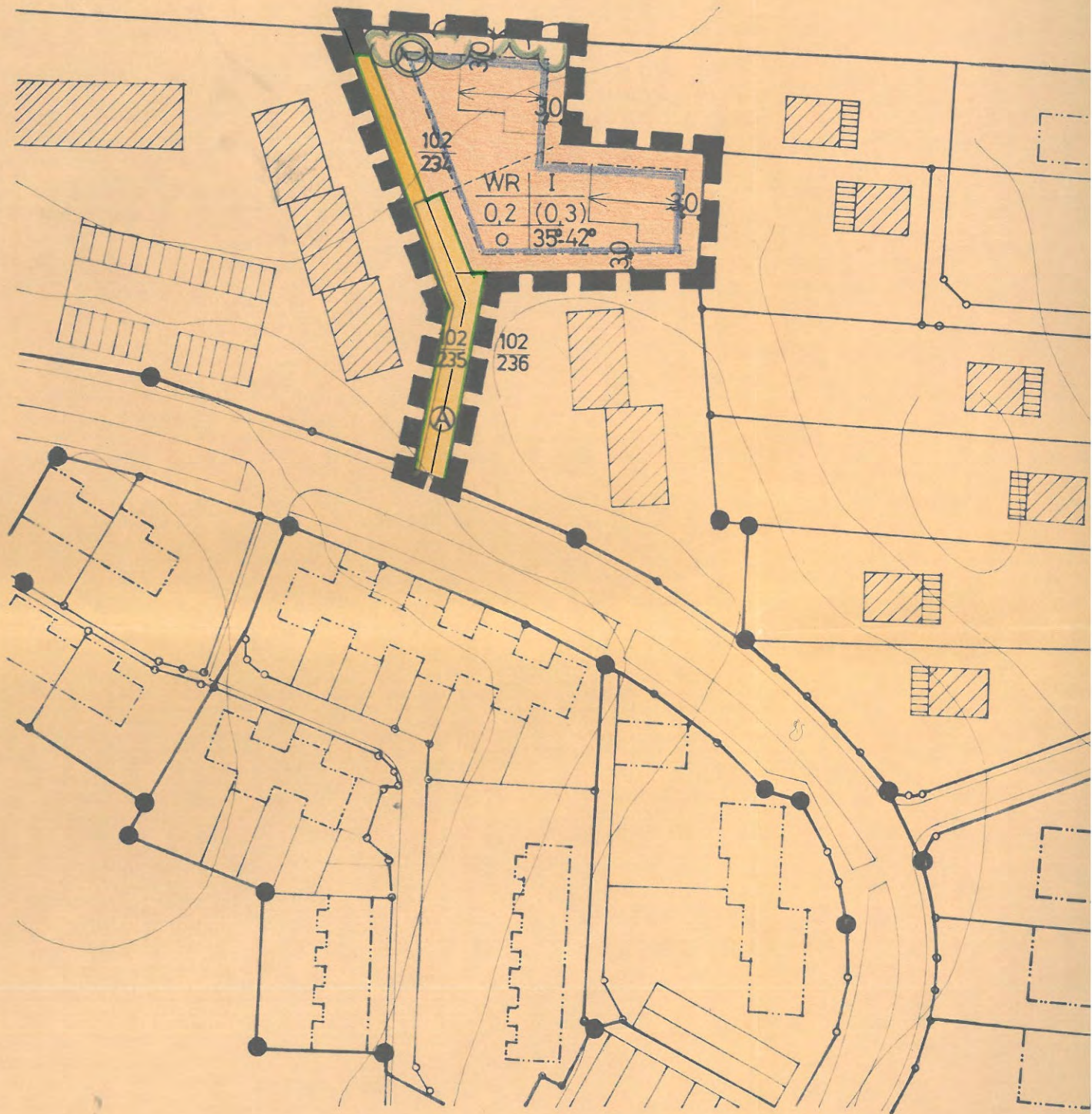


4.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG V. 15. SEPT. 1977 (BGBl. I S.1763)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9(7) BBauG

I. FESTSETZUNGEN

§ 9(1) BBauG

ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG SIND IN EINE NUTZUNGSSCHABLONE EINGETRAGEN.

| | |
|------------------|------------------------|
| ART DER NUTZUNG | ZAHL DER VOLLGESCHOSZE |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSZFLÄCHENZAHL |
| BAUWEISE | DACHNEIGUNG |

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9(1)1 BBauG

WR

REINES WOHNGEBIET (s.TEXT-TEIL B-Ziff.1.1)

§ 3 BauNVO

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9(1)1 BBauG
i.V. mit §§ 16, 17 BauNVO

(0,3)

GESCHOSZFLÄCHENZAHL

§ 20 BauNVO

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSZE

§ 18 BauNVO

0,2

GRUNDFLÄCHENZAHL

§ 19 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

§ 9(1)2 BBauG
i.V. mit §§ 22u23 BauNVO



OFFENE BAUWEISE

§ 22(2) BauNVO



BAUGRENZE

§ 23(3) BauNVO

35°-42°

DACHNEIGUNG

§ 9(4) BBauG



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(FIRSTRICHTUNG)

§ 9(1)2 BBauG



VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9(1)11 BBauG



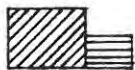
STRASZENBEGRENZUNGSLINIE



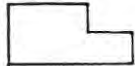
II. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

§ 9(6) BBauG

III. DARSTELLUNG OHNE NORM-CHARAKTER



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE



GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE



HÖHENLINIE

IV. HINWEISE

DARSTELLUNG DES PLANINHALTS NACH DER PZVO VOM
19. JANUAR 1969 BGBl. I S. 21 UND DIN 18003
ALLE MASSE IN METER (m)
KARTENUNTERLAGE HERGESTELLT DURCH ABZEICHNEN
DER KATASTERKARTE IM M 1:2000

GEÄNDERT AUF GRUND DER HINWEISE IN DER GENEHMIGUNGS-
VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES HERZOGTUM LAUEN-
BURG VOM 5.12.1980, AZ.: 61/1-1/21-100(2)5.
RATZEBURG, DEN 18.3.1981

S.

gez. Dr. Schmidt
DER BÜRGERMEISTER

STADT RATZEBURG STADTBAUAMT

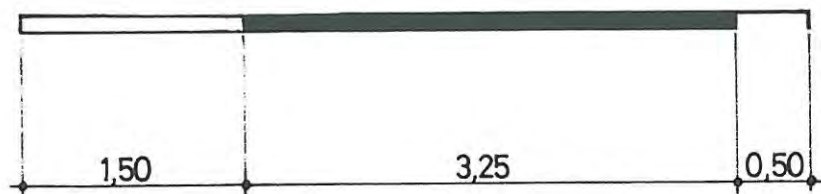
TEIL B (TEXT)

1. FESTSETZUNGEN ÜBER ART UND MASZ DER NUTZUNG § 9 BBauG
i.V. § 22 BauNVO
- 1.1 ZULÄSSIGE NUTZUNG IM REINEN WOHNGEBIET § 3 BauNVO
ZULÄSSIG SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS
2 WOHNUNGEN PRO GRUNDSTÜCK.
- 1.2 BAUWEISE § 22 BauNVO
OFFENE BAUWEISE
- 1.3 GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 21a BauNVO
GARAGEN SIND IM VORDEREN (SÜDWESTLICHEN) TEIL § 9(1)4 BBauG
AUCH AUSZERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHE ZULÄSSIG.
2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSZERE GESTALTUNG BAU- § 9(4) BBauG
LICHER ANLAGEN.
U. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FEST-
SETZUNGEN V. 10. APRIL 1969 (GVOBL. Schl.-H. S. 54) i.V. mit
§ 1 DER 1. DVO ZUM BBauG V. 9. DEZEMBER 1960
(GVOBL. Schl.-H. S. 198)
- 2.1 DACHFORM , DACHDECKUNG
DIE DÄCHER SIND ALS WALM- OD. SATTELDÄCHER AUS-
ZUBILDEN. ALLE GEBÄUDE SIND MIT S-PFANNEN EIN-
ZUDECKEN.
- 2.2 AUSZENWÄNDE
AUSZENWÄNDE SIND ALS VERBLENDMAUERWERK IN ROTEM
VORMAUERZIEGEL ZU ERRICHTEN.
3. VERKEHRSFLÄCHE § 9(1)11 BBauG
- 3.1 GEMÄSZ ERLASZ DES MINISTERS FÜR WIRTSCHAFT
UND VERKEHR VOM 17. NOVEMBER 1977 IST FÜR DIE
ERSCHLIESZUNG MIT EINEM BEFAHRBAREN WOHNWEG
EINE MINDESBREITE VON 5,25m VORGESCHRIEBEN
UM EINE VERKEHRSSICHERHEIT AUF DEM ABZUGREN-
ZENDEN FUSZWEG ZU GEWÄHRLEISTEN.
ALS PROFIL IST EIN 1,50m BREITER GEHWEG, EIN
3,25m BREITER BEFAHRBARER WEG UND EIN SICHER-
HEITSSSTREIFEN VON 0,50m VORGESEHEN.

STRASSEN- U. WEGEPROFIL

M 1:50

PROFIL (A)



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG VOM STADTBAUAMT RATZEBURG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 6. 7. 1978
RATZEBURG, DEN 19. 9. 1980

IM AUFTRAGE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 2. 6. 1980 BIS 4. 7. 1980 NACH VORHERIGER, AM 23. 5. 1980 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST BEDENKEN UND ANREGUNGEN GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
RATZEBURG, DEN 19. 9. 1980

gez. Dr. Schmidt,
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30. 7. 1980, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
RATZEBURG, DEN 31. 7. 80

S.

gez. Boeck
KATASTERAMT

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 8. 7. 1980 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG MIT BESCHLUSS VOM 20. 5. 1980 GEBILLIGT.
RATZEBURG, DEN 19. 9. 1980

S.

gez. Dr. Schmidt
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM 5. 12. 1980 AZ: 61/1-1/21-100(2)5 - MIT ~~AUFLAGEN UND HINWEISEN~~ ERTEILT.
RATZEBURG, DEN 18. 3. 1981

S.

gez. Dr. Schmidt
DER BÜRGERMEISTER

DIE HINWEISE WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17. 3. 1981 ERFÜLLT. ~~DIE ERFÜLLUNG DER HINWEISE WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM~~ ~~AZ:~~ ~~BESTÄTIGT.~~
RATZEBURG, DEN 18. 3. 1981

S.

gez. Dr. Schmidt
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
RATZEBURG, DEN 18. 3. 1981

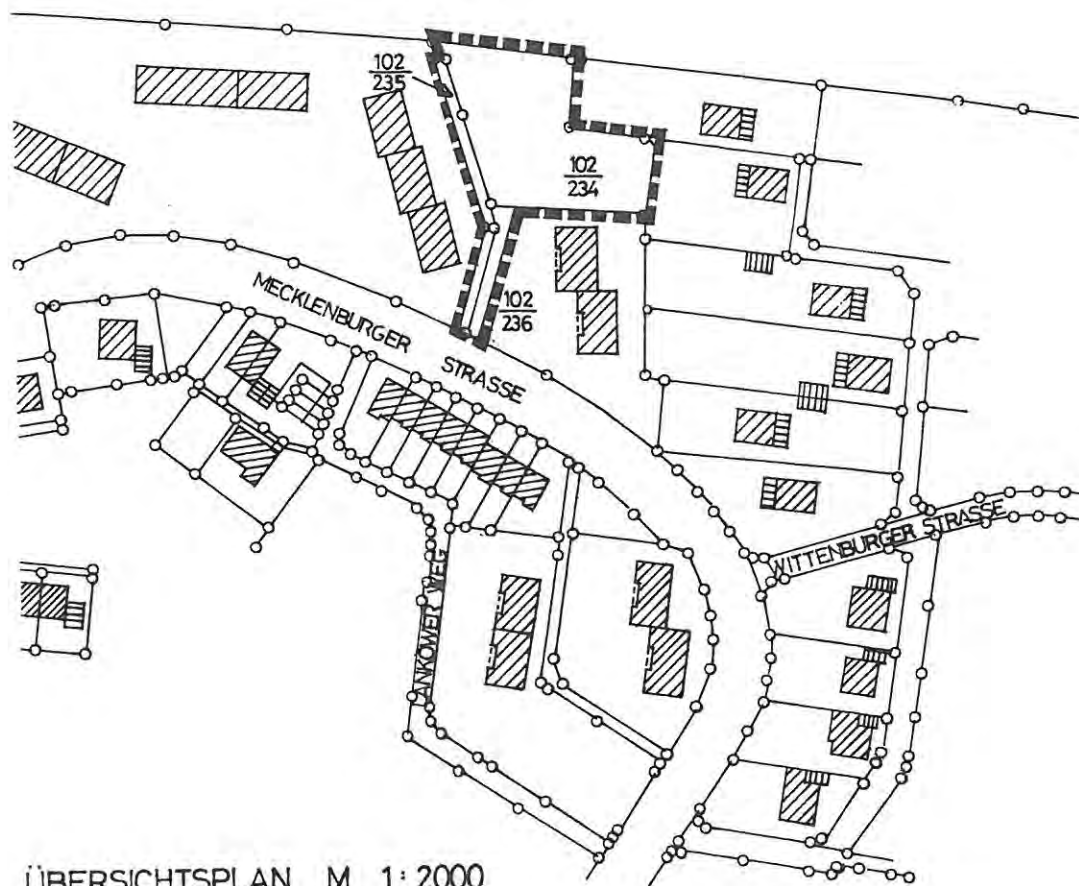
S.

gez. Dr. Schmidt
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 15. 4. 1981 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
RATZEBURG, DEN 16. 4. 1981

S.

gez. Dr. Schmidt
DER BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M 1:2000

B-Plan Flurstücke 102/234, 102/235